

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/302

Kappel: Högendorf- und Boningerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Högendorf- und Boningerstrasse in Kappel ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 15. Februar 2017, das Amt für Raumplanung (ARP) am 8. Februar 2017 sowie die Einwohnergemeinde Kappel am 24. März 2017 zugestimmt.

Der Plan lag vom 15. Oktober 2018 bis 13. November 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen folgende zwei Einsprachen ein:

- Daniel und Sandra Fluri, Oberlon 1, 4616 Kappel
- R. und C. Hefti, Im Has 4, 4616 Kappel (betreffend Liegenschaft Kaltbachstrasse 2).

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Berichtes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Daniel und Sandra Fluri, Kappel

Daniel und Sandra Fluri erheben Einsprache zum Erleichterungsantrag für die Liegenschaft am Oberlon 1 in Kappel. Die Lärmbelastung übersteige den Immissionsgrenzwert am Tag und in der Nacht, vor allem die Zunahme des LKW-Verkehrs sei enorm und belaste das Wohlbefinden seit einigen Jahren.

Der Bau einer Lärmschutzwand werde aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt, da die eingesetzten Kosten zu hoch budgetiert seien. Auch die Zusatzkosten von Fr. 20'000.00 für Bepflan-

zungen seien nicht nachvollziehbar, da die Schwelle der Verhältnismässigkeit nur geringfügig überschritten werde.

Aufgrund von Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen Strassen lärmtechnisch so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Massnahmen müssen auch nicht durchgeführt werden, wenn überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbildschutzes, der Sanierung entgegenstehen.

Die für den Bau der Lärmschutzwand eingesetzten Kosten entsprechen dem gesamtschweizerischen Durchschnitt und wurden für die Verwendung der Grobabschätzung im Bundesmodell so festgelegt. Für die Feststellung einer wirtschaftlichen Tragbarkeit ist auch die Wirksamkeit zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit ist aufgrund der topographischen Lage des Gebäudes maximal im Erdgeschoss vorhanden. Die oberen Stockwerke können von einer Lärmschutzwand mit einer vernünftigen und ortsbildverträglichen Höhe nicht geschützt werden.

Im Bericht ist die Liegenschaft am Oberlon 1 mit einem B markiert. Dies bedeutet, dass das Gebäude nach dem 1. Januar 1985 im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens wesentlich umgebaut oder umgenutzt worden ist. Gemäss dem eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) dürfen ab dem genannten Datum Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können. Dabei muss der Bauherr für alle Massnahmen selber aufkommen, die dazu führen sollen, dass die Grenzwerte eingehalten werden können.

Seit 1995 werden auf der Boningerstrasse regelmässig Verkehrszählungen durchgeführt. Dabei ist die Gesamtverkehrsmenge von 1995 bis 2015 um 22 % angestiegen. Für eine Schallpegelerhöhung von 1 dBA braucht es eine Verkehrszunahme von 27 - 30 %. Der Schwerverkehrsanteil zeigte sich von 1995 bis 2015 recht konstant. Im 1995 war dieser mit 4.4 % und im 2015 mit 4.1 % zu verzeichnen.

Die Aussage des Berichtverfassers, dass eine Lärmschutzwand unverhältnismässige Kosten verursachen würde, ist zutreffend. Die Wirksamkeit wäre nur bei den beiden Erdgeschossfenstern wahrnehmbar. Zudem hätte im örtlichen Baubewilligungsverfahren für den Gebäudeumbau wohl der Beweis, dass die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können, erbracht werden müssen.

Die Einsprache von Daniel und Sandra Fluri ist somit gemäss den Erwägungen abzuweisen.

2.1.2 R. und C. Hefti, Kappel

Die Einsprecher R. und C. Hefti bemängeln, dass bis jetzt keine Lärmsanierungsmassnahme vorgenommen worden sei und machen eine finanzielle Entschädigung für dieses Versäumnis geltend, da die im Bericht festgehaltene Belagssanierung immer noch nicht ausgeführt worden sei. Sie möchten auch eine Unterstützungszahlung an die bereits vorgenommenen Fenstersanierungen. Nach der Auffassung der Einsprecher sei der Betrag für eine Lärmschutzwand viel zu hoch angesetzt worden, denn sie hätten bereits eine Lärmschutzwand erstellt, bei der die Kosten viel tiefer waren und die Wirkung bei 30 dBA liegen würde. Sie möchten, dass der Kanton für diese Kosten aufkommt. Selbst wenn nur das Erdgeschoss geschützt werden könne, sind die Kosten zu übernehmen, denn eine Lärmschutzwand halte nicht nur Lärm ab, sondern auch Feinstaub und Abgase.

Weiter sei auch auf der Hägendorfstrasse Tempo 30 einzuführen. Mit dieser Massnahme werde auch der Lärm halbiert und zudem würden alle Anwohner von dieser Massnahme profitieren. Es müsse auch festgehalten werden, dass Strassen nicht in bewohntes Gebiet gehören, sondern ausserhalb des Dorfes erstellt werden müssen.

Am 1. April 2018 ist die Frist für die Lärmsanierung abgelaufen. Da aber die Kantone die Zielvorgaben nicht erfüllt haben, wurden zuerst die Auszahlung der Bundessubventionen bis 2022 verlängert und das Parlament hat die Lärmsanierung zur Daueraufgabe erklärt.

Eine finanzielle Entschädigung für die Nichteinhaltung der massgebenden Lärmgrenzwerte ist aus den gesetzlichen Grundlagen nicht abzuleiten. Das Gesetz sieht vor, bei bestehenden öffentlichen und ortsfesten Anlagen in Ausnahmefällen bei Lärmgrenzwertüberschreitungen Erleichterungen zu gewähren.

Als Massnahme an der Quelle wurde im Lärmsanierungsbericht festgelegt, einen lärmdämmenden Belag im Jahr 2022 einzubauen. Auch wenn dieser Belag eine Anfangswirkung von 4-6 dBA erreicht, darf gemäss dem Leitfaden Strassenlärm des Bundesamtes für Umwelt BAFU nur die Endwirkung ausgewiesen und in Abzug gebracht werden. Die Endwirkung entspricht der Wirkung, welcher der Belag am Ende der Lebensdauer aufweist. Dies ist für einen SDA 8-12 lediglich 1 dBA. Das Einbaujahr wurde aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln, des Belagszustandes sowie auf Wunsch der Gemeinde auf das Jahr 2022 festgelegt.

Lärmschutzwände müssen nicht erstellt werden, wenn sie eine ungenügende Wirkung haben, die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, dem Orts- und Strassenbild entgegenstehen oder die Sichtverhältnisse dies nicht zulassen. Die für den Bau der Lärmschutzwand eingesetzten Kosten entsprechen dem gesamtschweizerischen Durchschnitt und wurden für die Verwendung der Grobabschätzung im Bundesmodell so festgelegt. Bei tieferen Kosten entspricht der Ausbaustandard nicht den Vorgaben der Behörden. Die Wirkung der Lärmschutzwand beschränkt sich maximal auf die Räume im Erdgeschoss. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen sind nur lärmempfindliche Räume (Wohn- und Schlafzimmer) vor Lärm zu schützen. Frei- und Aussenräume sind nicht schützenswert.

Da an der strassenseitigen Fassade im Erdgeschoss keine Fenster vorhanden sind, hat die Lärmschutzwand rechtlich und lärmschutztechnisch gesehen keine Wirkung und Nutzen. Bei den Seitenfassaden dürften die Lärmgrenzwerte knapp eingehalten werden. Wie gross der Nutzen einer Lärmschutzwand bezüglich Feinstaub und Abgase ist, hat für das Lärmsanierungsprojekt keine Relevanz.

Bei der Einführung von Tempo 30-Zonen gemäss Artikel 2a und Artikel 22a der Signalisationsverordnung (SSV; SR741.21) handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01). Im Grundsatz sind Tempo 30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo 30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Eine Temporeduktion von 50 km/h auf 30 km/h reduzieren den Gesamtschallpegel um ca. 2 dBA, womit der Lärm nicht halbiert wird, wie die Einsprecher behaupten. Im Bericht wurde aufgrund einer Grobanalyse eine Temporeduktion auf 30 km/h weder als zweck- noch verhältnismässig erachtet.

Bei Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden (Einbau von Schallschutzfenstern bei den lärmempfindlichen Räumen) wird der Strasseneigentümer erst ab dem Erreichen des Alarmwertes sanierungspflichtig. Die Alarmwerte sind aber bei der Liegenschaft Kaltbachstrasse 2 in Kappel deutlich eingehalten.

Die Einsprache von R. und C. Hefti ist somit gemäss den Erwägungen abzuweisen.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen von Daniel und Sandra Fluri, Oberlon 1, 4616 Kappel, und R. und C. Hefti, Im Has 4, 4616 Kappel, werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.3 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Hägendorf- und Boningerstrasse in Kappel vom Ingenieurbüro G+P AG, Bern, vom 22. Dezember 2017, wird genehmigt.
- 3.4 Im Jahr 2022 wird auf der Hägendorfstrasse im Abschnitt Gemeindegrenze Nord bis Kreisel Mittelgäustrasse ein lärmdämmender Belag eingebaut. Auf der Boningerstrasse wird im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes ebenfalls ein lärmdämmender Belag neuester Generation mit einer minimalen Endwirkung von minus 1-2 dBA eingebaut. Der Zeitpunkt ist aber noch nicht definiert.
- 3.5 Bei 54 Liegenschaften und bei 4 unüberbauten, aber erschlossenen, Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Hägendorfstrasse Nrn. 2, 3, 4 und 5
 - Boningerstrasse Nrn. 5, 6, 7, 9, 11, 13 und 15
 - Alpenblick Nrn. 5, 7, 9 und 11
 - Bohlstrasse Nrn. 2 und 4
 - Büntenweg Nr. 2
 - Dachsmatt Nr. 1
 - Dorfstrasse Nr. 2
 - Fluryacker Nrn. 1, 5 und 7
 - Gassacker Nr. 2

- Jurastrasse Nr. 10
 - Kaltbachstrasse Nrn. 1, 2 und 6
 - Kreuzfeldstrasse Nrn. 53 und 58
 - Mittelhäuserstrasse Nrn. 20, 21 und 22
 - Neugraben Nr. 2
 - Oberlon Nrn. 1, 2, 4 und 6
 - Rain Nrn. 1, 2 und 4
 - Rainring Nrn. 4, 6, 8 und 12
 - Schmiedgasse Nrn. 12, 23 und 25
 - Steinacker Nrn. 17 und 19
 - Steinplatte Nr. 1
 - Tieracker Nrn. 1, 2 und 3
 - Parzellen Nrn. 614, 1317, 1318 und 2243.
- 3.6 Bei keiner Liegenschaft werden auch nach der Sanierung die Alarmwerte überschritten, daher müssen bei keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.
- 3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/zea)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten

Gemeindepräsidium Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel

Daniel und Sandra Fluri, Oberlon 1, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

R. und C. Hefti, Im Has 4, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: «Kappel:
Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hägendorf- und Boningerstrasse»)